

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 37 (1943-1944)
Heft: 2

Artikel: Der Kampf um die Wiedervereinigung der Gemeinden Münchenwiler und Clavaleyres mit dem Kanton Bern 1798 bis 1807
Autor: Schmalz, Karl Ludwig
Kapitel: I: Einleitung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370972>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Einleitung

Das Gebiet an der untern Broye und am Murtensee kann an Mannigfaltigkeit kaum übertroffen werden: Waadtländer, Freiburger und Berner, Protestanten und Katholiken, Welsche und Deutschsprechende leben hier in wechselnder Nachbarschaft, und wir freuen uns, dass diese Nachbarn im Frieden nebeneinander wohnen und als gleichwertige Schweizer ihre Eigenart bewahren dürfen. Die Freude am Bestehenden weckt aber die Frage nach der Entstehung. Grenzen sind sichtbar gebliebene Geschichte, sind Zeugen menschlichen Wirkens und Gestaltens, das wir ergründen möchten.

Die vorliegende Arbeit widmet sich den beiden kaum 1½ Kilometer auseinanderliegenden bernischen Steinen im Mosaik der genannten Gegend: der 2½ Quadratkilometer grossen Gemeinde Münchenwiler, die ganz im Kanton Freiburg eingeschlossen ist, und der nicht einmal einen ganzen Flächenkilometer ausfüllenden Gemeinde Clavaleyres, die zum grösseren Teil von freiburgischem, zum kleineren Teil von waadtländischem Gebiet umgeben wird. Jede dieser Enklaven bildet eine selbständige politische Gemeinde, und als die Regierung im Jahre 1895 Clavaleyres (damals 87 Einwohner, 1941 deren 69) mit Münchenwiler (damals über 400 Einwohner, 1941 deren 344) zu einer einzigen Gemeinde verschmelzen wollte, scheiterte dieser Versuch — wie auch spätere gleichgerichtete Bestrebungen — am entschlossenen Widerstand der kleineren.

Die Geschichte der Kantonszugehörigkeit dieser beiden Gemeinden ist ein Beispiel dafür, wie eine an sich unbedeutende örtliche Frage ganz vom weltbewegenden Zeitgeschehen her bestimmt und entschieden werden kann. Dies zeigt sich schon darin, dass 1484 zu Rom und 1807 zu Paris das richtunggebende Machtwort gesprochen wurde. Ohne die Reformation wären die beiden Gemeinden kaum zu Enklaven geworden, ohne die Revolution aber wäre sicher der unverhältnismässig wichtig gewordene Kampf unterblieben, den wir hier darstellen.

Bevor wir auf diesen Kampf um die Wiedervereinigung eintreten, sei kurz erörtert, wie die beiden Gemeinden ursprünglich zu Bern kamen.

Diese Vorfrage lässt sich nicht glatt und einfach beantworten; denn die im Jahre 1484 gefallene Entscheidung fand erst 1527/1535 ihre praktische Auswirkung. Wenden wir uns zunächst dem nicht nur für Münchenwiler und Clavaleyres, sondern für das ganze Murtenbiet bedeutungsvollen Jahre 1484 zu.

Am 29. Mai 1484 überliessen die Eidgenossen nach einem beinahe achtjährigen, oft leidenschaftlichen Streite die Eroberungen, welche die Berner und Freiburger bereits 1475 im Waadtland gemacht hatten, diesen beiden Ständen gegen eine Entschädigung von 20 000 Gulden. Bern und Freiburg erhoben ausserordentliche Steuern und konnten schon im nächsten Frühjahr die übrigen eidgenössischen Orte zufriedenstellen. Dafür durften sie jetzt Grandson, Orbe, Echallens und Murten als gemeinsame Herrschaften unangefochten regieren.¹⁾ M u r t e n, das früher unter savoyischer (seit 1471 romontischer) Herrschaft gestanden, dabei aber seit 1245 mit Freiburg und seit 1335 mit Bern verbündet war und die ersten Züge der Burgunderkriege mitgemacht hatte, war am 14. Oktober 1475 von einem ins Waadtland vorstossenden bernisch-freiburgischen Heere zur Übergabe gezwungen worden: Die verbündete Stadt sank zum Untertanen, dem indessen seine hergebrachten Freiheiten «lauterlich zugesagt, gelobt und verheissen» wurden. Murten sollte demnach unter den gleichen Bedingungen zu Bern und Freiburg gehören wie bisher zu Savoyen/Romont, und bis 1798 lösten sich alle fünf Jahre bernische und freiburgische Schultheissen im Murtenschloss ab.²⁾

In welchem Verhältnis standen nun Münchenwiler und Clavaleyres zur neuen freiburgisch/bernischen Gemeinherrschaft Murten?

«Vilar» verdankt seinen Zunamen «les moinos» (Villario Monachorum, Villars-les-Moines) der um 1100 daselbst erfolgten Klostergründung. Girolodus de Vilar und sein Bruder Rodulfus hatten die Dreifaltigkeitskirche zu Vilar nebst beträchtlichen Gütern am 19. Februar 1080 dem Abte in Cluny geschenkt. Die für eine geistliche Verwaltung zu weite Entfernung, das Vorhandensein einer Kirche und die Lage an der vielbegangenen Pilgerroute über den Grossen St. Bernhard mögen Abt Hugo den Grossen zu der Errichtung eines Priorates in Vilar veranlasst haben. Dieses sollte, den Prior inbegriffen, vier Mönche zählen. Es sank anfangs des 15. Jahrhunderts zu einer begehrten Kommende.³⁾

Münchenwiler nahm somit als geistliche Herrschaft (welcher u. a. das «gut Klafalery» zugehörte) im Murtenbiet eine gesonderte Stellung ein. Weil aber seit dem 14. Jahrhundert das für die spätere

politische Zugehörigkeit oft entscheidende Amt des Kastvogts in den Händen des Schultheissen von Murten lag ⁴⁾, war zwischen Münchenwiler und Murten die engste Verbindung entstanden, und man betrachtete die geistliche Herrschaft als «zugehörd» von Murten.⁵⁾

Das für Murten entscheidende Jahr 1484 brachte indessen auch für M ü n c h e n w i l e r selber eine wichtige Änderung. Die aufstrebende Stadt Bern schuf ihr Sankt-Vinzenz-Chorherrenstift, zu dessen materieller Fundierung die Einkünfte einer Anzahl durch päpstliche Bullen aufgehobener Klöster dienen mussten. Auch Münchenwiler wurde dem neuen Stift einverleibt und kam damit unter rein bernische Oberherrlichkeit. Diese wichtige Neuerung nahm man jedoch in der geistlichen Herrschaft kaum wahr; denn der bisherige Prior Burkhard Stör, der als einer der geistlichen Anschicksmänner Berns dieses Geschäft in Rom gefördert hatte, wurde zum Dekan des Stiftes und blieb als solcher im Besitze von Münchenwiler, das er weiterhin nutzen durfte.⁶⁾ Unter seinem Nachfolger erfolgte bereits 1486 durch päpstlichen Erlass die vollständige Übergabe des Klosters an die Stadt Bern.⁷⁾ Aber auch jetzt unterblieb eine klare Trennung; denn sonst wären die Auseinandersetzungen zur Reformationszeit (1527) nicht nötig geworden. Wir vernehmen zwar in den Jahren 1494, 1497, 1498 und 1502 von Reibereien zwischen Münchenwiler und Murten; aber es konnte sich die freiburgische Auffassung halten, die M ü n c h e n w i l e r als G l i e d M u r t e n s betrachtete, das man keineswegs abzusondern gedenke, sondern «wolle dienen und bliben lassen als es was under dem hus von Safoy».⁸⁾

Wir empfinden heute diese Unklarheit als Mangel. Aber den Zeitgenossen war das Bedürfnis nach sauberen, eindeutigen Grenzen noch fremd, weil kaum gefragt, geschweige denn abgeklärt war, welche Merkmale die Zugehörigkeit eines Gebietes überhaupt bestimmten: «Bern hatte vor der Reformation kein grosses Verlangen nach Grenzbereinigungen und Rechtsausscheidungen gezeigt... Man zog ein leidliches Nebeneinander der bestimmten Ausscheidung vor.»⁹⁾ — Die ausgebliebene Klärung zwischen Murten und Münchenwiler stellt also keinen Sonderfall dar, sondern entspricht vielmehr dem damaligen Denken.

Wenn das Murtenbiet 1484 endgültig an Bern und Freiburg kam, so müsste man eigentlich vermuten, dass dadurch der Übergang Münchenwilers an Bern sich einfacher gestaltet hätte, als wenn Murten noch savoyisch/romontisch gewesen wäre. Doch erweist sich

gerade das Gegenteil als wahrscheinlich: Gegenüber Savoyen/Romont hätte wohl Bern seine Rechte entschiedener zur Geltung gebracht als gegenüber Freiburg, mit dem man zu dieser Zeit im besten Einvernehmen stand. — Nach wenigen Jahren traten aber sowohl in der Staatsauffassung, wie im Verhältnis zu Freiburg bedeutende Wandlungen ein, hervorgerufen durch die *R e f o r m a t i o n*. Die gemeinsame Regierung der Herrschaften wurde bei dem Graben, der sich zwischen der Aare- und der Saanestadt immer tiefer auftat, eine immer heiklere Sache. Wenn sich schon im Militärwesen Schwierigkeiten einstellten,¹⁰⁾ so erst recht in Glaubenssachen. War es für die Freiburger eine Gewissenssache, den alten Glauben in den gemeinen Herrschaften zu erhalten, so empfanden es die Berner als ihren heiligen Auftrag, dem freien Gotteswort überall Gehör zu verschaffen, wo ihnen das nur möglich war.¹¹⁾ Bei dieser gegensätzlichen Lage ist es nun nicht verwunderlich, dass die Berner sich an ihre Rechte zu Münchenwiler erinnerten; denn wenn sie sich auch in der übrigen Herrschaft Murten über die freiburgischen Widerstände nicht hinwegsetzen konnten, so waren sie wenigstens in der geistlichen Herrschaft Münchenwiler allein Herr und Meister — oder wollten es doch nun werden. Darum holten sie jetzt nach, was sie 1484 und seither unterlassen hatten.

Am 8. Mai 1527 erklärten Schultheiss und Rat zu Bern kraft ihrer Hoheit über das Stift, dass künftig Gerichtshandel aus Münchenwiler nicht mehr in Murten, sondern vor dem nächsten bernischen *G e r i c h t B i b e r n* auszutragen seien, dass künftig der Amtmann von Laupen die Urkunden zu siegeln habe und dass gegen Urteile nur in Bern appelliert werden dürfe.¹²⁾ Was man mit dieser Gerichtsverlegung bezweckte, kommt mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck, indem alle vermeintlichen Ansprüche Murtens auf Münchenwiler für «werthin, unnutz, kraftlos, hin, tod und ab» erklärt werden. Die Freiburger setzten sich energisch zur Wehr und beriefen sich auf das Herkommen: Je und je seien die Gefangenen in Murten gerichtet und die Appellationen daselbst erledigt worden. Beim Auszug des Murten-Fähnleins hätten die von Wyler einen, beim Auszug des Banners zwei Mann in ihren Kosten zu stellen. Der Propst von Wyler gebe dem Schloss Murten den jährlichen Schirmzins für die Oberhut, und die Murtenweibel bezögen zu Wyler die Garben wie in der übrigen Herrschaft.¹³⁾ Diese Einwendungen, welche den freiburgischen Abgeordneten an die anfangs August 1527 in Bern gehaltene Jahrrechnungstagung mitgegeben wurden, bestätigen, dass bis dahin Münchenwiler tatsächlich zu

Murten gehört hatte. Der Versuch Freiburgs, diesen Besitz für die Gemeinherrschaft Murten rechtlich zu behaupten, scheiterte jedoch.

Nachdem man in Bern mit den freiburgischen Ratsboten, einer Abordnung aus Murten und dem dortigen Landvogt die Akten nochmals eingehend geprüft hatte, ist der Rat am 9. August 1527 «abermals über den handel gesässen». Drei entschiedene Briefe waren das Ergebnis dieser Sitzung: Nach Freiburg wurde geschrieben, dass Bern auf Grund seiner Ober- und Schirmherrschaft über das Stift, dem ja Münchenwiler vollständig zugehöre, zu der vollzogenen Änderung durchaus berechtigt sei. Freiburg habe ja seinerseits die Gerichtsgänge von Gurmels, Liebistorf und Grissach (welche Gemeinden zu dessen unmittelbarem Gebiet gehörten) von Murten weg nach der Stadt Freiburg verlegt. Das Burgrecht, welches die von Wyler mit den Murtnern «hinderrucks ir herschaft» geschlossen hätten, könne auf keinen Fall geduldet werden.¹⁴⁾ — Mit diesem Punkt befassen sich die beiden andern Briefe: Der Vogt von Laupen erhielt den Befehl, sich unverzüglich nach Münchenwiler zu begeben und vor versammelter Gemeinde ein Ratsschreiben zu verlesen, das jeden Einzelnen vor die ernste Wahl stellte, entweder das Burgrecht mit Murten aufzugeben oder die Herrschaft zu verlassen.¹⁵⁾ — Leider wissen wir nichts über die Stellungnahme der Leute von Wyler. Der bernische Rat aber hat den entscheidenden Beschluss vom 8. Mai 1527 am 30. Oktober des gleichen Jahres bestätigt¹⁶⁾, und auf der nächsten Jahrrechnungstagung verweigerten die Berner die Bezahlung des bisherigen Schirmzinses an den Schultheissen von Murten, weil sie selbst zu Münchenwiler Oberschirmherren seien.¹⁷⁾ *) M ü n c h e n w i l e r ist damit v o l l s t ä n d i g b e r n i s c h geworden. Dieses Ergebnis der Reformation gilt es

*) Es ist eigenartig, dass sich wegen dieses Schirmgeldes von ursprünglich 60 sz und einem Pfund Pfeffer noch in den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts ein Streit entspann, indem 1760 der damals freiburgische Schultheiss denselben plötzlich einforderte, während die Berner darauf beharrten, dass seit der Säkularisation des Klosters die Schuldigkeit dieses Zinses nicht mehr bestehe und er daher auch nicht mehr entrichtet worden sei. Erst 1765 kam der Streit zu dem merkwürdigen Abschluss, dass Freiburg unter Protest sich das Schirmgeld «bis auf bequemere Zeiten» bestens bewahrte, während Bern in einem Gegenprotest auf seine unmittelbaren landesherrlichen Rechte pochte.¹⁸⁾ Mit dem Schirmgeld darf die Gewächsabgabe, die das Schloss Wyler von 1621 bis 1825 (Loskauf) dem Schloss Murten entrichtete, nicht verwechselt werden. Sie ist anderer Herkunft: Ein langwieriger Zehndstreit zwischen Murten und Münchenwyler wurde damit beendet, dass der Herr von Wyler den strittigen Zehnten aufnehmen lassen konnte und dem Schloss Murten dagegen alljährlich je 7 Mäss Dinkel, Roggen und Hafer zu entrichten hatte.¹⁹⁾

hier festzuhalten, und von dem sehr interessanten Verlauf des Glaubenskampfes auf diesem bernischen Vorposten sei nur das Ende mitgeteilt: Der letzte Prior übergab im Januar 1530 das Priorat mit allen Rechten und Zugehörden den gnädigen Herren von Bern, die ihn mit 500 Kronen und, solange er lebe, 6 Saum Weins pro Jahr abfanden.²⁰⁾ Doch Ulrich Stör konnte sich dieses Weins nicht lange erfreuen: Am 8. April 1532 wurde er von zwei seiner ehemaligen Untertanen in Münchenwiler (wo er noch Schulden einzutreiben hatte und dabei unbarmherzig und unnachsichtlich verfahren war) «schantlichen gemürt und umbgebracht».²¹⁾

Bern liess die Herrschaft und das nun verstaatlichte Klostergut vorerst durch einen Schaffner verwalten. In der «Ordnung Closter gütter und ander Unckosten» vom 7. Februar 1534 findet sich aber der Beschluss, Münchenwiler mit Zinsgütern und niedern Gerichten zu verkaufen und daselbst einzig Mannschaftsrecht, Oberherrlichkeit und Hochgericht vorzubehalten.^{22a)} Tatsächlich wurde am 26. Februar 1535 die Herrschaft Münchenwiler-Clavaleyres dem Schultheissen Hans Jakob von Wattenwyl um 6500 Pfund verkauft, und zwar nicht nur mit allen Gütern und Einkünften, sondern auch mit allen Rechten und Herrlichkeiten bis auf Malefiz und Mannschaft, welche einzig der Regierung vorbehalten blieben.^{22b)} So wurde für Münchenwiler und Clavaleyres die Gerichts- und Verwaltungseinheit preisgegeben, was um so erstaunlicher ist, als in der Reformation mit dem neuen Glauben auch der neue Staat durchgebrochen war, der mit seiner unbedingten rechtlichen Selbstbestimmung — später Souveränität geheissen — die Grundlage zu seiner Vereinheitlichung und Entfaltung in sich trug.²³⁾ Freilich kann gerade für Münchenwiler geltend gemacht werden, dass diese Herrschaft in der gemeinen Vogtei Murten eingeschlossen lag (was die Eingliederung in eine alte bernische Landvogtei erschwert hätte), und dass der Käufer den Zusammenhang mit dem Staat wahrte. «Und doch hätte» — so urteilt Richard Feller²⁴⁾ — «ein entschiedener Wille zum zweckmäßigen Aufbau des Staates die Herrschaften (neben Münchenwiler die Grundherrschaft des Frauenklosters Detligen) nicht fahren lassen; aus Scheu vor Verwaltungskosten, vom Herkommen gehemmt, drang er auch jetzt nicht zur Scheidung zwischen öffentlichem und privatem Geltungsbereich durch.»

Wie weittragend diese Unterlassung sein konnte, geht aus dem Schicksal von Clavaleyres hervor. Schon 1495 hatte der letzte Prior diesen Hof zurückgewinnen müssen, weil er durch den

Amtsvorgänger widerrechtlich veräussert worden war.²⁵⁾ Am 6. Mai 1586 wurden dann vom Vogt der Kinder des Herrn Jakob von Wattenwyl die Zehnten und Bodenzinsen zu Clavaleyres um 540 Kronen verkauft.²⁶⁾ Dem späteren Oberherrn Markus Morlot gelang jedoch am 16. Oktober 1620 die Rückgliederung um 700 Kronen.²⁷⁾ — Clavaleyres ist das einzige äussere Besitztum, das mit der Herrschaft Münchenwiler vereinigt geblieben ist und sich innerhalb derselben aus einem Hof zu einem Dörflein und schliesslich zu einer selbständigen Gemeinde entwickeln konnte. Vom Schicksal der andern im Murtenbiet oder in der heutigen Waadt zerstreuten Besitzungen ist uns wenig bekannt. Der Herrschaftsherr und seine Nachfolger werden von der im Kaufbrief erteilten Befugnis, mit dem Erworbenen nach freiem Willen und Gefallen zu handeln, kräftig Gebrauch gemacht haben. Wie dabei auch Verluste zu vermuten sind, geht aus der Tatsache hervor, dass Schultheiss von Wattenwyl am 26. Hornung 1535 schriftlich erklären musste, nie Währschaft zu verlangen für Güter, Zinse und Gülten des ehemaligen Priorates, die in des Herzogs von Savoyen und des Bischofs von Lausanne Landen lagen.²⁸⁾

Bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft bildete die Herrschaft Münchenwiler eine der 29 in privatem Besitze gebliebenen Gerichtsherrlichkeiten des alten Bern, und das Schloss, von 1537 bis 1553 aus Kirche und Kloster durch Umbau entstanden,²⁹⁾ war ein Herrschaftssitz im wahren Sinne des Wortes. Nach verschiedenen Handänderungen³⁰⁾ war 1668 Anton von Graffenried Oberherr geworden, und bis 1798 gehörte das Amt dieser Familie.*)

Der helvetische Einheitsstaat aber räumte sowohl mit den unterschiedlichen Herrschaftsbereichen wie mit den komplizierten Grenzverhältnissen im Murtenbiet gründlich auf, und Rücksichten auf das, was geschichtlich geworden und gewachsen war, belasteten die neuen Männer in keiner Weise. Das bisherige Gebiet des Kantons Freiburg wurde grosszügig arrondiert durch die ehemaligen Landvogteien Payerne, Avenches und Murten.³¹⁾ Niemand wird bei dem damals herrschenden Wind bezweifelt haben, dass Münchenwiler und Clavaleyres nun dem Kanton Sarine-et-Broye, wie Freiburg die ersten Wochen hiess,³²⁾ zugeteilt sei. Die Frage stellte sich zunächst auch gar nicht, weil die deutschspre-

*) Das Schloss gelangte erst 1932 in andere Hände, und in unsern Tagen hat es der Staat Bern erworben. (Beschluss des Grossen Rates vom 8. November 1943).

chenden Dörfer des Murtenbiets gemeinsam eine Änderung ihrer Kantonszugehörigkeit zu erreichen suchten. Damit kommen wir zu unserem eigentlichen Thema.

II. Münchenwiler und Clavaleyres während der Helvetik

Trotzdem die helvetischen Kantone blosse Verwaltungsbezirke eines Einheitsstaates waren, liefen bei den neuen Behörden zahlreiche Wünsche um eine andere Zuteilung ein, und besondere Mühe bereitete der Kanton Freiburg.³³⁾ Dieser war ja auch reich bedacht worden: Während Bern seine aargauischen und waadtländischen Gebiete gänzlich preisgeben musste, verblieb Freiburg nicht nur im Besitze seiner 1536 und 1553/55 im Waadtland gemachten Erwerbungen, sondern durfte mit der Zuweisung von Avenches und Payerne sogar an der Beerbung Berns teilnehmen. Einzig Freiburgs Rechte an den mit Bern gemeinsam regierten Ämtern Schwarzenburg, Grandson, Orbe und Echallens gingen verloren (das erste kam an Bern, die übrigen an die Waadt); dafür aber erhielt es den Bezirk Murten zum alleinigen Besitz. Es ist heute noch ein Rätsel, warum Freiburg in der ochsischen Verfassung so gut wegkam.³⁴⁾ Die Bezirke Avenches und Payerne wollten sich damit jedenfalls nicht abfinden und beehrten — damals vergeblich — ihren Anschluss an die Waadt,³⁵⁾ während 14 deutschsprechende Dörfer des Murtenbiets bernisch werden wollten, nämlich Agriswil, Altavilla, Büchslen, Burg, Clavaleyres, Courlevon, Galmiz, Gempenach, Jeuss, Lurtigen, Münchenwiler, Muntelier, Salvenach und Ulmiz.³⁶⁾ Mit welchen Gründen fochten diese Gemeinden, und was beseelte ihre Ausgeschossenen, dass sie sich durch den Dauerlauf von Instanz zu Instanz nicht verdriessen und ermüden liessen, bis sie endlich durch den französischen Kommissär Lecarlier an die gesetzgebende Versammlung in Aarau gewiesen wurden?³⁷⁾

Im «Vortrag» vom 12. April 1798 an die Gesetzgeber³⁸⁾ fassten sie diese Gründe in zeitgemäßer Form zusammen: «Bürger des gesäzgebenden Körpers, lasst uns das Wort Freyheit geniessen, uns an den Canton Bern anzuschliessen, und auch das Wort Gleichheit, uns mit einer Nation von gleicher Mutter Sprach und Religion zu vereinen.» Und in der Vollmacht an die Ausgeschossenen vom 11. April 1798³⁹⁾ werden die beiden Gründe eingehender dargelegt: «Dann erstlich sind wir alles deütsche Leüte, die wenig und